

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0005-10/19/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Windpark Erkelenz Nr. 14 GmbH & Co. KG, Jülicher Straße 10 – 12, 41812 Erkelenz, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung der Befristung (Entfristung) von sechs Genehmigungen zur „Errichtung einer Windenergieanlage in der Windkonzentrationszone westlich von Holzweiler“ (Hersteller: NEG Micon, Typ: NM 1000/60) gemäß Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 (weniger als 20 Windkraftanlagen) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV), in 41812 Erkelenz auf den Grundstücken Gemarkung Lövenich, Flur 5, Flurstück 97 (WEA 1 und 2); Gemarkung Holzweiler, Flur 12, Flurstück 36/1 (WEA 3); Flur 26, Flurstück 71 (WEA 4); Flur 12, Flurstück 31/1 (WEA 5) und Flur 26, Flurstück 63 (WEA 6).

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Entfristung der Genehmigungen entstehen keine weiteren und/oder größeren Umweltauswirkungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen. Es sind keine Veränderungen der Schutzgüter aufgrund der längeren Betriebsdauer zu erwarten.

Die Prüfung hat ergeben, daß durch das Änderungsvorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die beantragte Änderung unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 25.02.2019

Der Landrat

gez.

Pusch